

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2355

vom 1. August 1989

Aufnahme des Fachwerkhauses Neuweilerstrasse 20/22, Allschwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Fachwerkhaus an der Neuweilerstrasse 20/22 liegt im westlichen Teil des Ortskerns von Allschwil giebelständig zur Strasse, die hier leicht steigt.

Die Entstehungszeit des Hauses ist nicht bekannt, doch dürfte es noch aus dem 18. Jahrhundert stammen. Das Haus ist giebelständig, zweigeschossig und wird von einem nicht sehr steilen Satteldach bedeckt. Das Oekonomiegebäude liegt unter demselben Dachfirst, so dass wir es hier wiederum mit einem Vielzweckbau zu tun haben. Das Bemerkenswerte an diesem Haus ist aber nicht sein relativ einfaches Fachwerk, sondern die Besitzverhältnisse, indem links und rechts des Dachfirstes zwei verschiedene Eigentümer bzw. ihre Wohnungen liegen. Somit begegnen wir hier einer Firstteilung, auf die man auch bei der Renovation achtete, indem man den Fenstern links eine andere Farbe gab als jenen auf der anderen Giebelhälfte. Dadurch wird am Giebel sichtbar, dass wir es mit zwei Besitzern zu tun haben, die nicht je ein Geschoss, sondern je eine Hälfte des Hauses mit Giebeltrennung besitzen. Die Lage des Hauses und sein einfaches Fachwerk machen es zu einer wichtigen Ergänzung der Fachwerkhäuser auf dieser Seite der Neuweilerstrasse in Allschwil.

Die Besitzer des Hauses Neuweilerstrasse 20/22, [REDACTED] und [REDACTED] und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

:/// 1. Die Liegenschaft Neuweilerstrasse 20/22, Allschwil, gelegen auf den Parzellen Nr. B 125 und 124, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des kantonalen Denkmalpflegers vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] Neuweilerstrasse [REDACTED], 4123 Allschwil
 [REDACTED] Neuweiler-
 strasse [REDACTED], 4123 Allschwil
 Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
 Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
 Amt für Orts- und Regionalplanung
 Bauinspektorat (2)
 Kantonaler Denkmalpfleger, [REDACTED]
 - Rheinstrasse 24, 4410 Liestal (2)
 Landeskanzlei z.H. der Presse
 Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
 Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

